

## **Lesefassung der Satzung der Stadt Sternberg über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe**

Die Lesefassung beinhaltet die Satzung der Stadt Sternberg über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe vom 04.10.2010.

### **§ 1 Gegenstand der Abgabenerhebung**

- (1) Die Stadt Sternberg ist „Staatlich anerkannter Erholungsort“.
- (2) Sie erhebt im Erhebungsgebiet zur teilweisen Deckung ihrer Aufwendungen für die Fremdenverkehrswerbung sowie den Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen von Personen und Personenvereinigungen, denen durch den Fremdenverkehr Vorteile geboten werden, eine Fremdenverkehrsabgabe.
- (3) Durch die Fremdenverkehrsabgabe sollen die Aufwendungen nach Absatz 2 zu 25 v.H. gedeckt werden.

### **§ 2 Erhebungsgebiet**

Erhebungsgebiet für die Fremdenverkehrsabgabe ist das Gemeindegebiet der Stadt Sternberg mit den Gemarkungen Sternberg, Groß Raden und Sternberger Burg ausgenommen das Gebiet der Gemarkungen Sagsdorf, Klein Görnow, Groß Görnow, Pastin, Zülów und Gägelow.

### **§ 3 Abgabepflicht, Haftung**

- (1) Abgabepflichtig sind alle selbständig tätigen natürlichen und juristischen Personen, denen durch den Fremdenverkehr im Erhebungsgebiet unmittelbar und mittelbar Vorteile geboten werden.
- (2) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner. Wird der Betrieb für Rechnung einer juristischen Person von einem Vertreter oder Beauftragten ausgeübt, so ist dieser neben dem Betriebsinhaber Gesamtschuldner.
- (3) Der Verpächter oder Vermieter eines Betriebes haftet für die Abgabe. Das gilt auch bei Unterverpachtungen oder Untervermietungen für den Unterverpächter oder Untervermieter.

### **§ 4 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe**

- (1) Die Abgabepflicht entsteht mit Beginn des Haushaltsjahres, für das die Abgabe erhoben wird, frühestens mit der Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit.
- (2) Im Falle einer vorübergehenden ausgeübten Tätigkeit wird die Abgabe jeweils für den Zeitraum dieser Tätigkeit erhoben.
- (3) Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit erst im Laufe des Kalenderjahres aufgenommen, entsteht die Abgabepflicht erst zum 01. Des auf die Aufnahme folgenden Kalendermonats. Sie endet mit Ablauf des Kalendermonats, indem die Tätigkeit wieder eingestellt wird.
- (4) Die Abgabe ist jeweils zum 15.08. des Kalenderjahres fällig. Wird die Abgabe erstmalig nach dem 15.08. festgesetzt, ist sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### **§ 5 Befreiung**

- (1) Von der Abgabe befreit sind die Körperschaften des öffentlichen Rechts und die Stiftungen, Anstalten, Einrichtungen und Unternehmen, die nach ihrer Satzung oder nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind, es sei denn, dass sie mit Privatbetrieben im Wettbewerb stehen, wie z.B. Sparkassen.
- (2) Vereine, die als gemeinnützig anerkannt sind, zahlen keine Fremdenverkehrsabgabe.

## **§ 6 Umzulegender Aufwand, Vorteilsbemessung**

- (1) Die Fremdenverkehrsabgabe bemisst sich nach dem wirtschaftlichen Vorteil, der den Abgabepflichtigen durch den Fremdenverkehr und den Aufwand der Stadt Sternberg gemäß § 1 Abs. 2 geboten wird.
- (2) Der Vorteil im zu veranlagenden Einzelfall wird nach Vorteileinheiten (VE) und nach Vorteilsstufen bemessen.

## **§ 7 Vorteilseinheit**

- (1) Die unterschiedlichen Strukturen bei den Abgabepflichtigen werden durch die Umrechnung in Vorteileinheiten vergleichbar gemacht.
- (2) Eine Vorteilseinheit entspricht jeweils einer Arbeitskraft, sofern sich nicht aus der Anlage 1 ein davon abweichender Bemessungsmaßstab ergibt. Der als Vorteilseinheit zugrunde gelegte Bemessungsmaßstab ist bei einer Über- und Unterschreitung anteilig zu berücksichtigen.
- (3) Als Arbeitskraft gelten auch Betriebsinhaber, Geschäftsführer, mitarbeitende Familienangehörige, die in einem Arbeitsverhältnis zum Betriebsinhaber stehen und die freiberuflich Tätigen; Reinigungskräfte und Auszubildende bleiben unberücksichtigt.
- (4) Als volle Arbeitskraft im Sinne der Absätze 2 und 3 gilt eine Arbeitskraft, die die tarifvertraglich vereinbarte Arbeitszeit leistet. Arbeitszeiten von Teilzeitkräften werden zusammengefasst. Ergeben sich hierbei Arbeitszeiten bis zu 18 Wochenstunden, so bleiben sie unberücksichtigt; Arbeitszeiten ab 19 Wochenstunden werden als eine volle Arbeitskraft angesetzt.
- (5) Für die Berechnung der Vorteileinheiten sind nur solche Arbeitskräfte anzusetzen, deren Tätigkeit sich überwiegend auf das Erhebungsgebiet erstreckt.

## **§ 8 Vorteilsstufen**

- (1) Um die Bemessung der Abgabe nach § 6 dieser Satzung den unterschiedlichen Vorteilsgraden anzupassen, die die Abgabepflichtigen aus ihrer Tätigkeit erlangen können, werden die Vorteileinheiten nach Vorteilsstufen bemessen.
- (2) Es werden drei Vorteilsstufen gebildet:
  - a) Vorteilsstufe 1:  
Abgabepflichtige, deren Angebote nicht auf den Fremdenverkehr ausgerichtet sind, die aber mittelbare Vorteile erlangen können
  - b) Vorteilsstufe 2:  
Abgabepflichtige, deren Angebote nicht ausschließlich auf den Fremdenverkehr ausgerichtet sind; die aber mittelbare oder unmittelbare Vorteile erlangen können
  - c) Vorteilsstufe 3:  
Abgabepflichtige, deren Angebote typischerweise auf den Fremdenverkehr ausgerichtet sind und daraus unmittelbaren Vorteil erlangen können.

- (3) Die Zuordnung der Abgabepflichtigen zu den drei Vorteilstufen wird in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, geregelt.

## **§ 9 Höhe der Abgabe**

- (1) Die Abgabe wird als Jahresabgabe erhoben.
- (2) Der Abgabesatz für eine Vorteilseinheit (§ 6) beträgt 13,97 €.
- (3) Die Höhe der Abgabe für eine Vorteilseinheit entspricht
  - a) In der Vorteilstufe 1 dem vollen Satz der Vorteilseinheit,
  - b) In der Vorteilstufe 2 dem zweifachen Satz der Vorteilseinheit,
  - c) In der Vorteilstufe 3 dem dreifachen Satz der Vorteilseinheit.

## **§ 10 Veranlagung**

- (1) Der Abgabepflichtige hat der Stadt Sternberg bis zum 01. Juni jeden Jahres die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Abgabe unaufgefordert mitzuteilen. Werden keine Angaben gemacht, so können die Berechnungsgrundlagen geschätzt werden.
- (2) Kann die Fremdenverkehrsabgabe nach unterschiedlichen Bemessungsmaßstäben berechnet werden, dann gilt grundsätzlich die Berechnung mit den höheren Vorteilseinheiten.
- (3) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid durch die Stadt Sternberg.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Abgabepflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheit eines Abgabepflichtigen leichtfertig
  1. über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
  2. die Stadt Sternberg pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Abgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Vorteile für sich oder einen anderen erlangt.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig Belege ausstellt oder nicht ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind und dadurch ermöglichen, dass die Fremdenverkehrsabgabe verkürzt wird.
- (3) Verstöße der Abgabepflichtigen, deren Bevollmächtigten oder Beauftragten sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 Absatz 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern.
- (4) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 €, Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 2 und 3 mit einer Geldbuße bis 500,00 € geahndet werden.

## **§ 12 Inkrafttreten**